

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat

Verbindliche Bedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Dauerpflege) auf der Grundlage der örtlichen Alten- und Pflegeplanung gem. § 7 APG NRW im Kreis Paderborn

Gem. § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) besteht die Möglichkeit, eine verbindliche Bedarfsplanung für die Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen festzulegen. Die verbindliche Bedarfsplanung ist jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Kreistagsbeschluss festzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Sie muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen.

Der Kreistag hat – nach Beratung in der Konferenz Alter und Pflege am 27.10.2025 – in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Beschlüsse gefasst (DS-Nr. 18.0030):

1. Der Bericht „Alter und Pflege“ über die örtliche Planung gem. § 7 Abs. 1 APG NRW und die Bedarfsprognose für die stationäre Pflege bis 2028 stellen die Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher vollstationärer Pflegeeinrichtungen (verbindliche Bedarfsplanung), ausgenommen der „solitären“ Kurzzeitpflegeplätze, dar.
2. Die Förderfähigkeit zusätzlicher vollstationärer Dauerpflegeplätze über das Pflegewohngeld ist weiterhin an eine Bedarfsbestätigung nach § 11 Abs. 7 APG NRW geknüpft. Maßstab für die Bedarfsfeststellung ist der sozialräumliche Bedarf im Kreis Paderborn.
3. Basierend auf der aktuellen Bedarfsfeststellung wird kein zusätzlicher Bedarf an vollstationären Dauerpflegeplätzen sozialräumlich festgestellt.
4. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Der Bericht „Alter und Pflege“ ist auf der Homepage des Kreises Paderborn kostenfrei zugänglich:
www.kreis-paderborn.de

Paderborn, 19.12.2025

Im Auftrag

gez.
Rüenbrink